

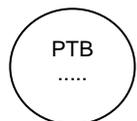
Informationen zum Kleinen Waffenschein

Der Erwerb und Besitz

von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen mit dem Zulassungszeichen ist Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

mit dem Zulassungszeichen der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB) außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräumen oder des eigenen befriedeten Besitztums ist seit dem 01.04.2003 grundsätzlich nur mit einem „Kleinen Waffenschein“ erlaubt.



Führen bedeutet z.B. das Mittragen etwa in der Jackentasche, Handtasche, im Auto usw. außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums, und zwar unabhängig vom Zweck.

Wer eine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe führt, ohne in Besitz eines Kleinen Waffenscheines zu sein, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden kann.

Voraussetzungen für die Erteilung sind:

- Vollendung des 18. Lebensjahres
- Besitz der erforderlichen Zuverlässigkeit
- Persönliche Eignung

Die Erlaubnis ist bei der für den Wohnsitz zuständigen Behörde zu beantragen.

Das Vorliegen der erforderlichen Zuverlässigkeit und die persönliche Eignung werden vor der Erteilung des Kleinen Waffenscheines von der zuständigen Behörde überprüft.

Sofern bei der Überprüfung keine Gründe entgegenstehen, wird der Kleine Waffenschein erteilt. Der Kleine Waffenschein wird nicht befristet.

Auch in der Folgezeit werden Zuverlässigkeit und persönliche Eignung des Erlaubnisinhabers in regelmäßigen Abständen geprüft.

Hinweis:

Ergibt eine Folgeprüfung, dass die erforderliche Zuverlässigkeit oder persönliche Eignung nicht mehr vorliegt, ist der Kleine Waffenschein zu widerrufen. Unter besonderen Voraussetzungen kann sogar der Besitz von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen verboten werden.

Beim Führen der Waffe ist neben dem Kleinen Waffenschein ein Reisepass oder Personalausweis mit sich zu führen und Polizeibeamten auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

Nicht geführt werden dürfen

Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen bei/in:

- öffentlichen Veranstaltungen (Volksfeste, Sportereignissen, Tanzveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten u. ä.)
- öffentlichen Versammlungen
- Waffenverbotszonen

Der Kleine Waffenschein berechtigt nicht zum Schießen!

Wer außerhalb einer Schießstätte mit einer Schusswaffe schießen will, bedarf einer Erlaubnis (auch an Silvester; siehe unter Abschnitt „Pyrotechnische Munition“ auf der letzten Seite).

Ausnahmefälle für das erlaubnisfreie Schießen sind:

- Schießen bei Notwehr und Notstand
- Schießen mit Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- oder Beendigungszeichen im Auftrag des Veranstalters bei Sportveranstaltungen (wenn optische oder akustische Signalgebungen erforderlich sind)
- Schießen mit Signalwaffen bei Not- und Rettungsübungen
- Schießen durch den Inhaber des Hausrechts oder mit dessen Zustimmung im befriedeten Besitztum mit Schusswaffen, aus denen nur Kartuschenmunition* verschossen werden kann

* Kartuschenmunition sind Hülsen mit Treibladungen, die kein Geschoss enthalten („Platzpatronen“)

Vorsicht!

Vom Gebrauch der Waffe auf dem privaten befriedeten Grundstück raten wir dringend ab, da es erfahrungsgemäß leicht zu einer Fehleinschätzung der Lage durch Anwohner und Nachbarn kommt und dies einen unerwünschten Polizeieinsatz zur Folge haben kann.

Der Umgang, das Führen sowie die damit einhergehende Benutzung von erlaubnisfreien Waffen im alkoholisierten Zustand führt zum Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit. Die Ahndung von diesbezüglichen waffenrechtlichen Verstößen, bis hin zu Straftaten, behält sich die zuständige Behörde vor.

Aufbewahrung der PTB-Waffe und der dazugehörigen Munition:

PTB-Waffen können bei unsachgemäßer Handhabung erhebliche Verletzungen verursachen, so dass Kinder und Jugendliche keinen Zugriff darauf haben dürfen.

Sie sind wie erlaubnispflichte Waffen immer ungeladen aufzubewahren.

Als Mindeststandard für das Aufbewahren von PTB-Schusswaffen und der dazugehörigen erlaubnisfreien Munition ist ein verschlossenes Behältnis ausreichend.

Das Bayerische Landeskriminalamt empfiehlt ein Stahlblechbehältnis mit schlüsselbedientem Schwenkriegelschloss, oder gleich- bzw. höherwertigeres Verschlusssystem, am besten mit mnemonischen oder biometrischen Code oder eine speziell abschließbare Wandhalterung.

Pyrotechnische Munition:

Der Handel bietet Abschussbecher an, die auf die Laufmündung aufgeschraubt werden können. Diese dienen zum Abschießen von pyrotechnischer Munition (=Munition, in der explosionsgefährliche Stoffe oder Stoffgemische enthalten sind, die einen Licht-, Schall-, Rauch- oder ähnlichen Effekt erzeugen und keine zweckbestimmte Durchschlagskraft am Ziel entfalten).

Ein Abschießen von pyrotechnischer Munition der Klasse PM I und PM II, insbesondere an Silvester ohne Schießerlaubnis ist rechtswidrig.

Die allgemeine Befreiung zum Jahreswechsel umfasst nur die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen der Klasse II, nicht z.B. das Abschießen von pyrotechnischer Munition.